

derungen vornehmen darf (mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder). Sie scheinen nicht restlos klar zu sein, was die Befugnis anbetrifft, Ausgabenerhöhungen vorzusehen. Zwar sprechen die Verweisung auf Abs. 3 und die mit Abs. 3 gemeinsame durchgängige Verwendung des Begriffs »approve« bzw. »approval« in Abs. 6 dafür, daß die Konferenz auf vorherige Beschlüsse des Rats angewiesen ist, doch der nicht völlig eindeutige Satz 3 von Abs. 6 (»Der Rat unterbreitet der Konferenz seine Beschlüsse.«) dürfte abweichenden Auslegungen Raum lassen.

Die Generalkonferenz muß den Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder festsetzen (Art.15). Grundlage soll eine mit Zweidrittelmehrheit beschlossene »Empfehlung« des Rats sein. Hier hatten sich die Vereinigten Staaten ursprünglich dafür eingesetzt, die Generalkonferenz möge mit einer »zustimmenden« Zweidrittelmehrheit beschließen (womit Stimmenthaltungen praktisch als Neinstimmen gewertet würden). Art.15 bestimmt jedoch, den Beitragsschlüssel möglichst an dem neuesten der Vereinten Nationen zu orientieren, und setzt ein Maximum von 25vH fest.

III. Auch von den letzten zwölf Artikeln der UNIDO-Satzung sind einige bis zum Schluß Gegenstand von Kontroversen gewesen. Dazu zählt vor allem Art.23 über Satzungsänderungen. Hier ging es darum, im Interesse namentlich der besonders beitragsbelasteten Staaten Änderungen im delikaten Gewaltenteilungsschema zwischen den Organen an erschwerte Bedingungen zu knüpfen. Die Grundregel besagt: Satzungsänderungen erfordern 1. eine Empfehlung des Rates, 2. die Zustimmung der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder und 3. die Ratifikation durch zwei Drittel der Mitglieder. Für die »zentralen« Vorschriften gilt aber folgendes (nämlich Art.6: Austritt, 9 und 10: Rat und Ausschuß, 13: Inhalt der Haushaltspläne, 14: Arbeitsprogramm und Haushalt, 23: Satzungsänderung, Anhang II: ordentlicher Haushalt, insbesondere operative Tätigkeiten): Eine Änderung setzt voraus 1. eine Empfehlung des Rats mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, 2. die Zustimmung der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, sowie 3. die Ratifikation durch drei Viertel der Mitgliedstaaten. Bei dem Art.23 haben sich im wesentlichen die Vorstellungen der entwickelten Marktwirtschaftsländer und der sozialistischen Staaten Osteuropas durchgesetzt.

Beträchtliche Meinungsverschiedenheiten hat es auch über Art.27 (Vorbehalte) gegeben. Er lautet jetzt: »Zu dieser Satzung sind keine Vorbehalte zulässig«. Erst kurz vor Schluß der Staatenkonferenz gaben die sozialistischen Staaten Osteuropas ihren Widerstand gegen diese Vorschrift auf.

Somit dürfte die Wiener Staatenkonferenz den Weg für die Entstehung der 16. Sonderorganisation der Vereinten Nationen (vgl. Art.18 der Satzung) freigegeben haben. Wien, Sitz der alten UNIDO, wird auch der Sitz der neuen Sonderorganisation sein (Art.20). Die Satzung wird nach Ratifikation, Annahme oder Beitritt durch achtzig Staaten in Kraft treten. NJP

Plenarausschuß für Wirtschaftsfragen: Einvernehmen über Welternährungsprobleme (31)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 6/1978 S.216 fort.)

Welternährungsprobleme beherrschten die zweite Tagung des Plenarausschusses für Wirtschaftsfragen (19.—29. März 1979 in New York). Die Tagung, die ursprünglich nur eine Woche dauern sollte, mußte um mehrere Tage verlängert werden, bevor eine einvernehmliche Stellungnahme »zu einigen Aspekten betreffend Ernährung und Landwirtschaft« verabschiedet werden konnte. Auf die Einzelheiten der Kompromißsuche kann hier nicht eingegangen werden, da die Verhandlungen in informellen Sitzungen und geschlossenen Gesprächskreisen stattfanden. Das Schlußdokument ist, UN-Gepflogenheiten gemäß, recht umfangreich, so daß hier nur einige Punkte referiert werden sollen.

Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern und Bereitstellung von Auslandshilfe: Der Ausschuß macht sich die bekannte Feststellung zu eigen, die Hauptverantwortung für die Entwicklung der Nahrungsmittelherzeugung in den Entwicklungsländern liege bei diesen selber. Soweit noch nicht geschehen, sollten Entwicklungspläne für Ernährung und Landwirtschaft aufgestellt und durchgeführt werden. Der Ausschuß setzt sich dafür ein, bis Ende 1980 solle, wie im Manila-Kommuniqué des Welternährungsrats 1977 empfohlen, die Auslandshilfe ein Volumen von 8,3 Mrd US-Dollar (zu Preisen von 1975) erreichen, 6,5 Mrd davon zu Vorzugsbedingungen. Die Mittel des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sollten kontinuierlich aufgefüllt werden, und zwar erstmals bis Ende 1980.

Ernährungssicherheit: Der Ausschuß legt allen Ländern dringend nahe, im Einklang mit der »Internationalen Verpflichtung zur Sicherung der Welternährung« angemessene Nahrungsmittelvorräte zu halten. Er ist sich einig, daß die Internationale Getreide-notreserve noch 1979 das gesteckte Zielvolumen von 500 000 Tonnen erreichen sollte. Er bedauert den einstweiligen Fehlschlag der UN-Konferenz über eine neue Weizen-Übereinkunft (vgl. VN 2/1979 S.69) und plädiert für rasche Wiederaufnahme.

Nahrungsmittelhilfe: Diese solle im wesentlichen auf Zuschubasis und in zunehmendem Maße über das Welternährungsprogramm geleistet werden und jährlich wenigstens 10 Mill Tonnen Getreide umfassen. Im Rahmen der Weizenkonferenz solle auch möglichst bald ein neues Nahrungsmittelhilfe-Abkommen geschlossen werden. In der Zwischenzeit sollten sich die Geberländer an ihre bereits gegebenen Zusagen halten.

Nahrungsmittelhandel: Der Ausschuß äußert seine tiefe Besorgnis über die begrenzten Fortschritte, die in dieser Hinsicht zu verzeichnen seien, und bedauert insbesondere die Zunahme protektionistischer Praktiken. Die entwickelten Staaten sollten größte Anstrengungen zu strukturellen Anpassungen in den protegierten Wirtschaftssektoren unternehmen. Der Anwendungsbereich des Allgemeinen Präferenzsystems solle ausgedehnt werden. Der Ausschuß befürwortet darüber hinaus Maß-

nahmen zur Stabilisierung der Rohstoffpreise im Rahmen des Integrierten Programms.

Die drei letzten Punkte der Ausschußstellungnahme gelten landwirtschaftlichen Industriezweigen, ländlicher Entwicklung und Ernährungsprogrammen. NJP

Rechtsfragen

Weltraumrecht: Wiederum praktisch keine Fortschritte (32)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1978 S.102f. fort; vgl. auch VN 4/1978 S.132.)

Auch bei den diesjährigen Tagungen der beiden Unterausschüsse des Weltraumausschusses (Wissenschaft und Technik: vom 5.—23.2. in New York; Recht: vom 13.3. bis 7.4. in Genf) konnte eine Einigung zu den anstehenden Fragen nicht erzielt werden. Insofern treten die Beratungen dieses Organs seit geraumer Zeit auf der Stelle.

Fernerkundung: Hauptdiskussionspunkte sind hier, ob der Staat, der durch Satelliten erkundet wird, davon vorher verständigt werden soll, ob dazu seine Genehmigung erforderlich ist und inwieweit derartige Material über einen Staat von anderen frei verteilt werden darf. Die vom Unterausschuß für diesen Fragenkomplex eingesetzte Arbeitsgruppe hat einen Entwurf vorgelegt, der aber noch außerordentlich umstritten zu sein scheint. Zumindest konnte hinsichtlich keiner der kontroversen Fragen Einigung erzielt werden.

Mondvertrag: Den Beratungen der für diesen Fragenkreis zuständigen Arbeitsgruppe liegt ein Entwurf Österreichs zugrunde. In der diesjährigen Tagung wurde dieser Entwurf Artikel für Artikel diskutiert. Das Hauptinteresse konzentriert sich dabei auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen des Mondes. Problematisch scheint des weiteren der Anwendungsbereich eines derartigen künftigen Vertrages zu sein sowie die Lösung der Frage, ob die Forschungsergebnisse über den Mond frei verteilt werden müssen. Eine Einigung scheint in absehbarer Zeit hierfür nicht erreichbar.

Direktfernsehen: Die zuständige Arbeitsgruppe beriet auf der Basis des im letzten Jahr erstellten außerordentlich umstrittenen Textentwurfes. Des weiteren haben Kanada und Schweden gemeinsam einen neuen Entwurf unterbreitet. Bei dem entscheidenden kontroversen Punkt handelt es sich darum, inwieweit zwischen Sendend- und Empfangsstaat eine Abstimmung über die Sendungen erfolgen muß, ob also einem Staat Einfluß auf Sendungen eingeräumt werden soll, die bei ihm empfangen werden können. Die Gegner dieses Konzepts berufen sich auf den Grundsatz der Informationsfreiheit, seine Befürworter auf das Prinzip der nationalen Souveränität. Eine Einigung ist nicht absehbar.

Definition des Weltraums: Der wesentliche Punkt ist hier, inwieweit der geostationäre Orbit als begrenzte natürliche Ressource anzusehen und als integraler Bestandteil der territorialen Souveränität der Äquatorstaaten zu begreifen ist. Diese Haltung nehmen die zehn Äquatorstaaten (vgl. VN 3/1978 S. 102) ein. Auf dieser Tagung unterbreitete die Sowjetunion einen Vor-

schlag, wonach der Raum über 100 km Höhe als dem Weltraum zugehörig angesehen werden solle. Aber auch dieser Ansatz, der das Problem des geostationären Orbit auszuklammern versucht, stieß auf Widerspruch. Auch ohne die Ansprüche der Äquatorstaaten anzuerkennen, scheint doch eine gewisse Neigung zu bestehen, für den geostationären Orbit ein Sonderregime zu schaffen. Es kam dies vielleicht am deutlichsten in der Stellungnahme des japanischen Delegierten zum Ausdruck. Auch er betonte, daß es sich bei dem geostationären Orbit um eine begrenzte natürliche Ressource handele, lehnte aber die Anerkennung nationaler Sonderrechte ab.

Nuklearsatelliten: Mit dieser Frage beschäftigte sich in erster Linie der Unterausschuß Wissenschaft und Technik. Er stellte fest, daß derartige Satelliten ohne weiteres benutzt werden könnten unter der Voraussetzung ausreichender Sicherheitsvorkehrungen. Der Unterausschuß Recht setzte diese Frage gegen den Widerstand der DDR und Bulgariens auf seine nächste Tagesordnung. Wo

Revision der Charta: vierte Tagung des Sonderausschusses — Erklärung über friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten vorgeschlagen — Weiterhin kein Konsens über Notwendigkeit und Inhalt einer Charta-Revision (33)

(Dieser Bericht knüpft an die Darstellung von H. G. Petersmann, Die Revision der Charta der Vereinten Nationen, VN 4/1976 S.108ff., an.)

I. Die Verabschiedung einer Deklaration der Vereinten Nationen über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten und die Einrichtung einer Ständigen Kommission der Generalversammlung, um die Staaten bei der friedlichen Beilegung ihrer Konflikte zu unterstützen, sind die Vorschläge von UN-Mitgliedstaaten, die im Mittelpunkt der inhaltlichen Diskussion der diesjährigen Tagung des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation standen.

In der Zeit vom 19. Februar bis 16. März 1979 bemühte sich dieses Gremium in Genf, entsprechend der Aufforderung der 33. Generalversammlung (Resolution 33/94 vom 16.12.1978), die Zusammenstellung der von den Mitgliedstaaten unterbreiteten Vorschläge zur UN-Charta zu vervollständigen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Dabei sollten jene Vorschläge festgehalten werden, bei denen allgemeine Zustimmung am ehesten möglich erscheint. Dieses Erfordernis geht auf eine Anregung Frankreichs aus dem Jahre 1975 zurück, die eine zielgerichtete Zusammenarbeit von Reformbefürwortern und -gegnern innerhalb des Ausschusses ermöglicht hat.

1. Der Vorschlag der Verabschiedung einer UN-Deklaration über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten wurde von dem von 47 Staaten beschickten Ausschuß prinzipiell gutgeheißen. Unstimmigkeiten traten jedoch bei der Behandlung der Frage auf, ob eine derartige Erklärung die Vorstufe eines internationalen Vertrags darstellen sollte; zur Zeit besteht eine Tendenz zur Ablehnung eines solchen.

2. Hinsichtlich der Gründung einer Ständi-

gen Kommission der Generalversammlung zur Unterstützung der Staaten bei der friedlichen Streiterledigung konnte unter den Mitgliedern des Ausschusses ebenfalls keine Übereinstimmung erzielt werden. Die Meinungsverschiedenheiten bezogen sich überwiegend auf das Problem der Vereinbarkeit eines solchen Organs mit den Kompetenzen des Sicherheitsrats. Auch diese weiterhin streitigen Punkte sind in dem vom Ausschuß verabschiedeten Bericht an die 34. Generalversammlung enthalten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Aussagen zur friedlichen Streiterledigung als Ergebnis informeller Beratungen gewertet werden, denen keine Verbindlichkeit zukommt, wie etwa die Vertreter Rumäniens, Sierra Leones und Tunesiens in ihren Schlußberklärungen ausdrücklich festgestellt haben.

3. Die übrigen Vorschläge zur friedlichen Streiterledigung enthielten weniger Zündstoff. Vor allem der Vorschlag, ein Handbuch über die durch die Charta vorgegebenen Mechanismen und Möglichkeiten zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten zu veröffentlichen, mußte bei Reformgegnern und -befürwortern auf Zustimmung stoßen, entspricht er doch der von allen Staaten mehr oder weniger nachhaltig vertretenen Ansicht, erst einmal alle Möglichkeiten der bestehenden Charta auszuschöpfen.

4. Die 33. Generalversammlung hatte zwei weitere Themen auf die Tagesordnung der Tagung des Sonderausschusses gesetzt: die Beschäftigung mit der Arbeit der Vereinten Nationen im Bereich des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Erörterung einer möglichen Rationalisierung der Verfahrensweisen der Vereinten Nationen. Sie beziehen sich auf die Stärkung der Rolle der Weltorganisation, eine Zielsetzung, die auch in die Beschäftigung mit der friedlichen Streiterledigung einfließt. Die Wechselwirkung zwischen einer Revision der Charta und einer Stärkung der Vereinten Nationen hatte die Generalversammlung 1975 dazu veranlaßt, die beiden zuvor getrennt behandelten Themenkreise *einem* Ausschuß zur Behandlung zu übertragen (A/Res/3499(XXX) vom 15.12.1975).

Zu den genannten Bereichen der Friedenssicherung und Rationalisierung gingen dem Sonderausschuß verschiedene Vorschläge zu, die an eine für alle Ausschußmitglieder offene Arbeitsgruppe überwiesen und dort informell erörtert wurden. Das Resultat dieser Beratungen wurde vom Berichterstatter in zwei Stellungnahmen bekanntgegeben, die ausführliche Aussagen zum Vorgehen der Arbeitsgruppe enthalten und Bestandteil des Berichts an die Generalversammlung sind.

5. Insgesamt läßt sich auch nach der vierten Tagung des Sonderausschusses feststellen, daß noch keine Übereinstimmung hinsichtlich konkreter Änderungen der Charta erzielt wurde. Die von den Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Revision der Charta vorgelegten Vorschläge sind zu unterschiedlich (eine Auflistung der 1978 vorliegenden 51 Vorschläge findet sich in UN-Doc.A/33/33 S.63ff.); die Notwendigkeit einer Revision ist weiterhin Gegenstand der Kontroverse.

II. Angesichts des Verlaufs der bisherigen Reformbestrebungen kann dieses Ergebnis nicht verwundern. Seit 1946 hat es immer wieder Versuche zur Abänderung einzelner Bestimmungen der Charta gegeben, die aber in nur zwei Fällen zur Durchführung gelangt sind, nämlich bei der am 31. August 1965 in Kraft getretenen Erhöhung der Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrates sowie der Erhöhung der Mitgliederzahl und des Abstimmungsquorums im Sicherheitsrat, die außerdem eine Änderung des Art.109 Abs. 1 der Charta nach sich zog.

Die geringen Erfolgsaussichten eines Änderungsvorschlags sind zunächst bedingt durch die in Art.108 und Art.109 der Charta vorgegebene Verfahrensweise, die auch für den Fall der Einberufung einer Generalkonferenz gemäß Art.109 für das Inkrafttreten der Charta-Änderung die Ratifikation durch zwei Drittel der Mitglieder der Vereinten Nationen und durch alle Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates verlangt, denen damit ein Vetorecht zukommt. Die Enthaltung eines Ständigen Mitglieds wird als Nichtratifikation gewertet, so daß nur die ausdrückliche Billigung aller Ständigen Mitglieder, bezeugt durch die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, zur Aufnahme einer Änderung in die Charta führen kann. Die Einstellung der Ständigen Mitglieder zu einer möglichen Charta-Revision ist demnach entscheidend für ihre Realisierungschance. Bislang haben sich vier der fünf Ständigen Mitglieder gegen eine Revision ausgesprochen. Lediglich China hat seine Bereitschaft erkennen lassen, einer Stärkung der Vereinten Nationen auf dem Weg der Charta-Änderung zuzustimmen, während die Sowjetunion, unterstützt von den übrigen sozialistischen Staaten, eine »gewissenhafte« Anwendung der Charta für ausreichend hält. Auch Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten stehen einer formellen Revision reserviert gegenüber, wobei sie davon ausgehen, daß eine Umsetzung der bisher eingereichten Vorschläge keiner Änderung des Textes der Charta bedarf. Hinter dieser ablehnenden Haltung steht neben politischen und ideologischen Bedenken wohl auch die Angst vor einer Modifikation der Grundlagen des Völkerrechts. Es ist daher wahrscheinlich, daß die De-facto-Revision weiterhin den Vorrang vor der formellen haben wird, zumal eine Weiterentwicklung des Systems der Vereinten Nationen durch Resolutionen und Übereinkommen durchaus möglich ist und bereits stattfindet. Lai

Internationaler Terrorismus: Definitionsprobleme — Unterschiedliche Auffassungen über die Ursachen (34)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Beitrag in VN 1/1977 S.28 fort.)

Anders als bei der ersten und zweiten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses zur Frage des internationalen Terrorismus im Juli/August 1973 bzw. im März 1977 gelang es diesem Gremium auf seiner diesjährigen Tagung vom 19. März bis 12. April 1979 in New York, in den Abschlußbericht an die im Herbst tagende 34. Generalversammlung erstmals eine Liste von Empfehlungen an die Weltorganisation aufzune-